

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2417

Einwohnergemeinde Bellach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach ersucht gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) um Genehmigung ihres Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Gegenstand der Genehmigung bilden folgende Unterlagen:

- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
- Bericht Nutzungsplan
- Bericht GEP-Zusammenfassung.

Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt, Überarbeitung 1989/94, von Bellach, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3241 vom 19. Dezember 1995, ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.2 Am 31. August 2010 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach die öffentliche Auflage des GEP mit den zugehörigen Unterlagen und genehmigte den GEP vorbehältlich allfälliger Einsprachen während der Auflagezeit. Eine Einsprache wurde vom Gemeinderat am 25. Januar 2011 abgewiesen und der GEP abschliessend beschlossen. Eine Beschwerde an das Bau- und Justizdepartement (BJD) sowie eine Klage an das Verwaltungsgericht konnten durch Vergleich erledigt und abgeschlossen werden (Verfügung des BJD vom 31. Mai 2011 und Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 6. April 2011). Der zu genehmigende Nutzungsplan, Situation 1:2'000, wurde daraufhin entsprechend dem Vergleich angepasst.

2.3 Hinweis

Die im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, dargestellten „Bauzonengrenze“ und „Begrenzung Reservezone“ entsprechen zwar den entsprechenden Zonengrenzen gemäss Zonenplan, sie sind aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung, ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Grundwasserschutzzone

Die im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Schutzzone und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone sind einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend. Zudem gelten übergeordnet die Anforderungen und Bestimmungen der GschV sowie die Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004).

2.6 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Gemäss der Darstellung im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, und dem Beschrieb im Bericht Nutzungsplan, Kapitel 14, verfügen in Bellach lediglich noch vier Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über Abwasserentsorgungen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die örtliche Baubehörde hat bei den betroffenen Liegenschaftseigentümern umgehend die erforderlichen Massnahmen zu verfügen.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.7 Der GEP Bellach ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist mit den vorstehend aufgeführten Präzisierungen und Einschränkungen zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Bellach, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgelisteten Genehmigungsunterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3241 vom 19. Dezember 1995 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Überarbeitung 1989/94, von Bellach sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Bellach betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 11'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 11'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'800.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 11'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)
 Gemeindeverwaltung Bellach, Bauverwaltung, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung (folgt später)
 Amt für Umwelt,  (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Bellach: Genereller Entwässerungsplan [GEP].")

